

Satzung
des
Freundes- und Förderkreises der
Jugendsiedlung Traunreut e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Namen:

„Freundes- und Förderkreis der
Jugendsiedlung Traunreut e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Traunreut und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein einzutragen und führt dann den Zusatz e.V..
- (3) Der Verein ist eine Institution des sozialen Bereiches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenpflege, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung, der Förderung des Wohlfahrtswesens und der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiöse Flüchtlinge, Kriegsoffer und Behinderte.

Der Satzungszweck wird vor allem durch die Organisation der nachhaltigen finanziellen und ideellen Unterstützung der Jugendsiedlung Traunreut gGmbH und dadurch verwirklicht, dass die Jugendsiedlung Traunreut gGmbH insbesondere in folgenden Angelegenheiten unterstützt wird:

- a) Aktionen, die zur Integration von Jugendlichen, jungen Erwachsenen als auch Menschen beitragen, die besonderer Förderung in der Weiterentwicklung ihrer Gesamtpersönlichkeit oder ihrer beruflichen Integration bedürfen,

- b) Aktionen, die der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen und Kriegsopfern in die Gesellschaft und in das Berufsleben dienen,
- c) Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Information der Allgemeinheit und der Bevölkerung über die Ziele und Zwecke der Jugendsiedlung Traunreut gGmbH informieren und/oder diese fördern,
- d) Unterstützung von Integrations- und Informations-Treffen,
- e) die Beschaffung von Mitteln (insbesondere Bar- und Sachspenden) für die Betriebe und Einrichtungen der Jugendsiedlung Traunreut gGmbH und deren Ausstattung,
- f) Förderungen zur Wahrnehmung der Grundrechte von Menschen mit Behinderung, Förderbedarf und von Flüchtlingen und Vertriebenen.

Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Mittel für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist, insbesondere der Jugendsiedlung Traunreut gGmbH, beschafft und zuwendet (im Sinne eines so genannten Spendensammelvereins im Sinne von § 58 Nr. 1 AO).

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (8) Die vorgenannte Jugendsiedlung Traunreut gGmbH wird erst im Wege der Umwandlung durch Formwechsel aus dem Verein Jugendsiedlung Traunreut eingetragener Verein mit dem Sitz in Traunreut (Vereinsregisternummer 178 beim Amtsgericht Traunstein) zum Ende des Jahres 2015 gebildet werden. Bis zum Wirksamwerden dieses Formwechsels ist in dieser Satzung unter der Jugendsiedlung gGmbH der Rechtsträger Jugendsiedlung Traunreut eingetragener Verein mit dem Sitz in Traunreut zu verstehen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen Personen sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechtes sein.
- (2) Besonders verdienstvolle Förderer des Vereins können auf Vorschlag des ersten Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft kann durch eine Eintrittserklärung erworben werden.
- (4) Jedes Mitglied kann frühestens nach einem Jahr seit dem Eintritt in den Verein mit der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres austreten. Die Austrittserklärung muss gegenüber dem Verein erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt außer in den Fällen von Absatz (4) durch Tod oder durch Beschluss des Vorstandes gemäß Absatz (6).
- (6) Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder sonst das Ansehen des Vereins schädigt, ausschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr und läuft somit vom 01.01. bis zum 31.12. des gleichen Jahres.

§ 4

Beiträge

- (1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Januar im Voraus für das Geschäftsjahr im Lastschriftverfahren zu zahlen. Im Geschäftsjahr des Beitritts muss der Beitrag bis zum Ende des Beitrittsmonats für das gesamte Jahr in voller Höhe bezahlt werden. Im Jahr des Austritts ist der Jahresbeitrag für das gesamte Geschäftsjahr zu zahlen, unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts bzw. Ausscheidens.

§ 5

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Über alle Ausgaben, mit Ausnahme der sachlichen Geschäftsbedürfnisse - über die die Geschäftsführung entscheidet-, sowie über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der erste Vorsitzende im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren. Vorstandsmitglieder dürfen nicht als Rechnungsprüfer/innen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

- (4) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung unter Einbeziehung der Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich zu berichten.
- (5) Solange keine Neuwahl der Rechnungsprüfer/innen stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Rechnungsprüfern/innen weitergeführt.

§ 6

Jahresabrechnung

- (1) Die Jahresabrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- (2) Alle drei Jahre ist entsprechend der steuerrechtlichen Vorschriften dem zuständigen Finanzamt ein geeigneter Jahreswirtschaftsbericht zum Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen. Hierfür gilt als Abrechnungszeitraum jeweils das Kalenderjahr.

§ 7

Verwaltung und Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) ggf. der Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung, Beirat und Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 von Hundert der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - (1) die Wahl der nach dieser Satzung zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - (2) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - (3) die Entlastung des Vorstandes,
 - (4) die Änderung der Satzung,
 - (5) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - (6) die Geschäftsordnung des Vereins.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung ein anderes vom anwesenden Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Bei Abstimmungen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine qualifizierte Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Anträge zur Tagungsordnung von Mitgliedern, die vor Versendung der Ladung zur Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden in Schrift- oder Textform eingereicht wurden, sind mit in die Tagungsordnung aufzunehmen, wenn dieser Antrag zur Auf-

nahme in die Tagesordnung von mindestens drei Mitgliedern gestellt wurde.

- (9) Die Abstimmungen sind offen, auf Antrag geheim.
- (10) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung i.S.v. vorstehendem Abs. (5) und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (11) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einrichtung (ggfls. dann auch die Abschaffung) eines Beirates beschließen, die den Vorstand in seiner Tätigkeit unterstützt.
- (12) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beiräte und deren Aufgabengebiete; sie wählt mit einfacher Mehrheit die einzelnen Beiräte. Beiräte können auch Nicht-Vereinsmitglieder werden. Es können auch einzelne Beiräte gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.
- (13) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand, Mitgliederversammlung und Beirat erlassen in der näher, in dieser Satzung nicht geregelte Angelegenheit, insbesondere des Vorstands und der Mitgliederversammlung geregelt werden können. Die Geschäftsordnung bedarf der Schriftform.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der zweiten (stellvertretenden) Vorsitzenden,
 - c) dem Beisitzer.
- (2) Geborenes Mitglied des Vorstands als Beisitzer im Sinne des vorstehenden Abs. (1) lit. c) ist eine Person, die von der Gesellschafterversammlung der Jugendsiedlung Traunreut gGmbH in Traunreut entsandt wird. Die weiteren zwei Mitglieder des Vor-

standes im Sinne von Abs. (1) lit. a) und b) werden auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären dreijährigen Amtszeit aus, ist ein Ersatz für die entsprechende Restamtszeit zu wählen bzw. zu bestimmen.

- (3) Die zwei zu wählenden Vorstandsmitglieder haben je Mitglied des Vereins zu sein.
Klargestellt wird, dass Vorstandsmitglied gemäß vorstehender Abs. (2) S. 1 nicht zwingend Mitglied des Vereins sein muss.
- (4) Die drei Vorstandsmitglieder i.S. des vorstehenden Abs. (1) lit. a) bis c) vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB, wobei zwei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam zur Vertretung befugt sind.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des 2. Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich; die Vorstandsmitglieder erhalten keinen Auslagenersatz.

§ 10

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Jugendsiedlung Traunreut gGmbH mit dem Sitz in Traunreut zu. Dieses Vereinsvermögen

muss dann unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise im Sinne des Zwecks des Vereins für die Jugendsiedlung Traunreut gGmbH verwendet werden.

§ 11

Kommunikation

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Form vorgeschrieben ist, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen den Organen des Vereins und des Vereins innerhalb der Organe und innerhalb der Mitglieder eines Organs des Vereins (einschließlich der Ladung zu einer Versammlung und der Aufforderung zu einer Stimmabgabe wie auch die Stimmabgabe selbst im Umlaufverfahren) in Schrift- oder Textform (insbesondere auch durch Fax oder Email); das Nähere kann eine Geschäftsordnung bestimmen.

- Ende der Satzung -

	
	
	
	
	